



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

[wird noch abgefüllt] · Beschluss [wird noch abgefüllt]

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Roman Walt (GLP), Postulat 2026-0512, "Neuausschreibung Konzessionen Energie- und Wasserversorgung" (IBK AG); Beantwortung und Abschreibung

1. Inhalt und Überweisung Postulat

Am 17. März 2026 reichte Roman Walt (GLP) folgendes Postulat ein:

Antrag

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Neuausschreibung der Konzessionen Energieversorgung und Wasserversorgung für die Zeit nach Ablauf der aktuell gültigen Verträge zu prüfen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die dafür nötigen Voraussetzungen, rechtliche Rahmenbedingungen, einzuhaltende Fristen, Vor- und Nachteile sowie weitere Folgen (strategisch, organisatorisch, finanziell) einer möglichen Neuvergabe (verschiedene Szenarien).

Begründung

Die Konzession für die Klotener Energie- und Wasserversorgung wurde mit Beschluss durch die Urnenabstimmung vom 29. November 1998 an die Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk) vergeben. Die Konzessionsverträge haben ordentliche Laufzeiten von 25 Jahren und werden, sofern sie nicht von einem Vertragspartner 3 Jahre vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt werden, jeweils automatisch um 10 Jahre verlängert. Die nächsten ordentlichen Auslaufzeiten der Verträge werden in den Jahren 2033 (Energieversorgung, in Kraft seit 01.10.2008) und 2034 (Wasserversorgung, in Kraft seit 01.01.1999) erreicht.

Da die Energie- und Wasserversorgung in Kloten zu weiten Teilen über ein lokales Monopol funktioniert, haben die Einwohnerinnen und Einwohnern nahezu keine Wahlmöglichkeit, bei welchem Anbieter sie Strom und Wasser beziehen. Umso wichtiger ist eine genaue Überprüfung der Konzessionsvergabe durch die Gemeinde, auch im Kontext veränderter strategischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Diese Überprüfung soll jetzt angestossen werden, um vor Erreichung der offiziellen Kündigungsfristen die nötigen Schritte für eine allfällige Neuvergabe zu prüfen, Vor- und Nachteile festzuhalten und allen Akteuren genügend Zeit zu geben, diese Vor- und Nachteile einer möglichen Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen abzuwägen. Von speziellem Interesse sind Vergleiche von ausgearbeiteten Szenarien zur Neuausschreibung der Konzession, zur Beibehaltung der Konzessionsvergabe an die ibk und auch zur Rückübernahme der Energie- und Wasserversorgung durch die Stadt.

Das Postulat wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. April 2026 (Geschäft-Nr. 159-2026) mit 25 Ja zu 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat hatte somit innerhalb von sechs Monaten seit der Überweisung Bericht zu erstatten (Art. 38 Abs. 1 Geschäftsreglement des Gemeinderates). Mit dem StR-Beschluss 210-2026 vom 18.08.2026 wurde diese Frist eingehalten.

2. Beantwortung

2.1. Ausgangslage

Die Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk) versorgen die Stadt Kloten, deren Gewerbe und Industrie sowie den Flughafen mit Strom, Wasser und Gas. Zusätzlich beliefern sie die Gemeinden Winkel und Lufingen mit Trinkwasser. In den kommenden Jahren werden die Gemeinde Embrach und eventuell weitere Gemeinden im Unterland ebenfalls mitversorgt. Grundlage dafür sind zwei Konzessionsverträge. Die Infrastruktur gehört dabei der ibk, deren Aktien wiederum sind zu 100% im Besitz der Stadt Kloten.

Diese Organisationsform ist bei «Stadtwerken» nicht unüblich, um energiewirtschaftlich flexibler handeln zu können. Die Gründung der Aktiengesellschaft 1998 war keine Privatisierung im rechtlichen Sinne, sondern lediglich eine formelle Verselbständigung: Die ibk ist zwar eine Aktiengesellschaft nach Privatrecht, bleibt aber vollständig im Eigentum der Stadt. Eine echte Privatisierung würde einen Aufgabenverzicht voraussetzen, der politisch beschlossen werden müsste – bei der Wasserversorgung ist dies aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ausgeschlossen.

Das Postulat betrifft somit ein städtisches Unternehmen. Erst eine Neuvergabe an einen externen Dritten würde erstmals eine tatsächliche Privatisierung darstellen.

2.2. Prüfauftrag

Der Stadtrat versteht den Auftrag so, dass geprüft werden soll, welche Argumente für und welche Argumente gegen eine Neuausschreibung der beiden Konzessionen sprechen.

Unter einer «Neuausschreibung» versteht der Stadtrat folgende Szenarien, die nachfolgend behandelt werden sollen (vgl. auch Ziffer 8.):

- a) Sonderfall Wasserversorgung (da nicht privatisierbar);
- b) Neuausschreibung und Neuvergabe der Konzessionen an einen Dritten (nicht mehr die ibk);
- c) Keine Neuausschreibung, Kündigung der Konzessionsverträge und Rückübernahme der Energie- und Wasserversorgung durch die Stadt;
- d) Keine Neuausschreibung und Verzicht auf Kündigung der Konzessionsverträge.

Darzulegen und zu begründen ist dabei, welche Zusammenhänge zwischen den Konzessionen, der Monopolstellung der Konzessionärin und der Freiheit im Markt bestehen, und welche Vor- und Nachteile eine mögliche Neuvergabe nach sich ziehen könnte.

2.3. Konzessionsrechtliche Ausgangslage

2.3.1. Wasserversorgung

Die ibk ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Gemeindegebiet kostendeckend Wasser abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie untersteht der Aufsicht der Stadt. Sie ist berechtigt, den öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich für die Erstellung der Anlagen zu benutzen; die Anlagen selbst stehen, wie bereits erwähnt, im Eigentum der ibk. Die Wasserversorgung der angeschlossenen Konsument/innen muss ausreichend, wirtschaftlich und sicher sein; hierzu erlässt die ibk Tarife, die vom Stadtrat zu genehmigen sind.

Im Postulat werden der Vertragsbeginn, die Konzessionsdauer (fünfundzwanzig Jahre) und die Kündigungsmöglichkeit zutreffend dargestellt. Die Erneuerung des Konzessionsvertrages erfolgt automatisch, wenn nicht gekündigt wird. Wird gekündigt, fallen die zur Versorgung mit Wasser notwendigen Betriebsteile in

das Eigentum der Stadt. Die Stadt muss diese Betriebsteile entschädigen. Die Entschädigung ist aber insofern unproblematisch, da die ibk zu 100% der Stadt gehört.

2.3.2. Energieversorgung

Im Konzessionsvertrag für die Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme) wird die ibk berechtigt, auf dem Gemeindegebiet Strom, Gas und Wärme abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie kann dafür den öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich für den Werkleitungsbau in Anspruch nehmen. Die Anlagen selbst stehen ebenfalls im Eigentum der ibk.

Der Vertrag normiert eine Lieferpflicht für alle drei Energieträger. Bei den Preisen für Strom, Gas und Wärme verlangt die Konzession, dass allgemein verbindliche Gebühren und Preise festgelegt werden. Eine Genehmigungspflicht der Tarife durch den Stadtrat ist nicht vorgeschrieben.

Im Postulat werden der Vertragsbeginn, die Konzessionsdauer (fünfundzwanzig Jahre) und die Kündigungsmöglichkeit ebenfalls zutreffend dargestellt. Die Erneuerung des Konzessionsvertrages erfolgt automatisch, wenn nicht gekündigt wird. Wird gekündigt, fallen die zur Versorgung mit den genannten Energieträgern notwendigen Anlagenteile in das Eigentum der Stadt. Das betrifft das Stromnetz und die damit verbundenen Anlagenteile, aber auch die Gasinfrastruktur. Die Stadt müsste diese Betriebsteile bei einer Rückübernahme ebenfalls entschädigen.

2.4. Regulatorisches Umfeld

2.4.1. Wasserversorgung

Das neue Zürcher Wassergesetz (WsG) regelt seit dem 1. Juni 2026 die Wasserversorgung, die weiterhin eine kommunale Aufgabe bleibt. Gemeinden müssen Gebühren kostendeckend und verursachergerecht festlegen, sodass keine Gewinne erzielt werden dürfen.

Eine Auslagerung der Wasserversorgung an eine privatrechtliche Organisation ist nur erlaubt, wenn die Gemeinde sämtliches Kapital und alle Stimmrechte hält (§ 106 WsG). Damit kommt ein externer Dritter als Betreiber nicht infrage; Eigentümer müsste weiterhin zu 100 % die Stadt Kloten sein. Eine echte Privatisierung – also ein Aufgabenverzicht – ist gesetzlich ausgeschlossen.

2.4.2. Energieversorgung, Stromversorgung

Die Stromversorgung ist auf Bundesebene stark reguliert, insbesondere bei Netzentgelten und der Grundversorgung, um Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Monopolsituationen vor überhöhten Preisen zu schützen.

Der Schweizer Strommarkt ist allerdings nur teil-liberalisiert: Kundinnen und Kunden unter 100'000 kWh Jahresverbrauch müssen Strom vom lokalen Versorger beziehen. Eine Ausschreibung der Konzession würde daran nichts ändern – ein anderer Anbieter wäre denselben bundesrechtlichen Vorgaben unterstellt.

Für «gebundene» Kundinnen und Kunden sind Netzentgelte und Stromtarife reguliert. Die ElCom (Eidgenössische Elektrizitätskommission) überwacht die Preise und greift bei überhöhten Tarifen ein. Energieversorger dürfen nur einen begrenzt zulässigen Gewinn erzielen, dessen Höhe über den jährlich festgelegten WACC (Weighted Average Cost of Capital) bestimmt. Der WACC definiert die erlaubte Rendite auf Netzkapital und beeinflusst direkt die Netznutzungstarife.

Der WACC sinkt kontinuierlich (2025: 3.98 %, 2026: 3.43 %, 2027: 3.28 %). Dadurch reduzieren sich sowohl die Netzentgelte für Endverbraucherinnen und Endverbraucher als auch die Erträge der ibk. Die Stadt kann diese

Tarife nicht beeinflussen; kommunale Regelungen oder Konzessionsbestimmungen sind nicht anwendbar. Zu tiefe Tarife gefährden die Versorgungssicherheit, zu hohe Tarife werden durch StromVG und StromVV begrenzt.

Die strenge Regulierung des Strommarkts und der sinkende WACC haben den Handel mit Verteilnetzen unattraktiv gemacht; der Handel mit Verteilnetzen ist deshalb stark rückläufig, die Gewinne sind gering. Der Betrieb eines Verteilernetzes ist zwar ein sehr sicheres (was in der Höhe des WACC zum Ausdruck kommt), aber kein margenträchtiges Geschäft mehr. Aus diesem Grund ändert eine Drittkonzessionierung nichts an den Rahmenbedingungen.

Durch die Energiewende steigt der Investitionsdruck: Netzausbau, Smartmeter-Rollout, komplexeres Datenmanagement und volatile Beschaffungsmärkte machen das Geschäft nicht stabiler und damit ein möglicher Verkauf nicht attraktiver.

Der Bundesrat hat weiter entschieden, ein Stromabkommen mit der EU zu vereinbaren. Dieses Abkommen, welches die weitgehende Übernahme der Stromgesetzgebung der EU vorsieht, setzt eine vollständige Marktöffnung in der Schweiz voraus. Die Schutzmechanismen zugunsten der Endverbraucher dürften sich bei Annahme des Abkommens, infolge einer zusätzlichen innerstaatlichen Umsetzung (Swiss Finish), noch zusätzlich verschärfen, wenn es denn angenommen wird.

2.4.3. Energieversorgung, Gas

Die Gasversorgung ist bundesrechtlich kaum reguliert; einzig eine Transportpflicht besteht. Seit einem WEKO-Entscheid von 2020 ist der Gasmarkt faktisch geöffnet, da die Verweigerung des Netzzugangs als wettbewerbswidrig gilt. Ein geplantes Gasversorgungsgesetz, das eine starke Regulierung ähnlich wie im Strombereich eingeführt hätte, wird auf Bundesebene voraussichtlich nicht weiterverfolgt.

Trotz Marktöffnung nutzen nur Spezialisten oder Grossverbraucher Drittbeförderungen; für Haushalte lohnt sich der Aufwand kaum. Auf kantonaler Ebene wird Gas primär über Energie- und Gebäudestandards indirekt zurückgedrängt, inklusive Diskussionen über Rückbau von Gasnetzen.

Insgesamt sind die Stadt Kloten und die ibk derzeit weitgehend frei, die Gasversorgung nach ihren energiepolitischen Zielen und der Eigentümerstrategie auszurichten.

2.4.4. Energieversorgung, Fernwärme

Die Fernwärme ist auf Bundesebene nicht reguliert und der Bundesrat hat kürzlich die Schaffung entsprechender bundesrechtliche Vorgaben unter Verweisung auf die kantonalen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) abgelehnt. Vorgaben zur Erstellung von Fernwärmenetzen finden sich in kantonalen und teilweise kommunalen Normen (Energiegesetz, kommunale Energiepläne). Übergeordnete Tarifierungsvorschriften fehlen, das Entgelt muss den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen bei der staatlichen Gebührenerhebung entsprechen.

2.4.5. Kommunale Vorgaben

2017 lancierte die GLP die Initiative «Nachhaltiges Kloten», um Klimaschutz verbindlich in der Gemeindeordnung zu verankern. Die Initiative wurde 2020 von der Bevölkerung abgelehnt, der Gegenvorschlag des Stadtrats aber angenommen: Nachhaltigkeitsziele wurden in die Gemeindeordnung aufgenommen, jedoch ohne fixe Jahresbudgets. Stattdessen finanziert die Stadt ihre Klima- und Energiepolitik flexibel über mehrjährige Rahmenkredite und das ordentliche Budget. Der Stadtrat ist somit im Grundsatz verpflichtet, Energieeffizienz zu fördern und CO₂-Emissionen zu senken.

Die Eigentümerstrategie für die ibk wurde 2012 eingeführt und mehrfach überarbeitet, zuletzt 2026 im Zusammenhang mit der Wärme-Masterplanung 2030+. Sie dient dazu, die ibk auf die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und der Stadt auszurichten.

Die Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der Industriellen Betriebe Kloten AG und Abgaben (VOGL) wurde 2023 eingeführt, weil wegen Gerichtsentscheiden eine Konzessionsabgabe nicht mehr haltbar war. Die Verordnung regelt die gemeinnützigen Leistungen der ibk und deren Entschädigung. Mit diesen Leistungen und Mitteln werden die Nachhaltigkeitsziele der Stadt Kloten unterstützt.

Für die Konzessionierung bedeutet diese Ausgangslage folgendes: Energiepolitische Anforderungen ändern sich schnell, Konzessionsverträge hingegen sind langfristig – meist über mehrere Jahrzehnte – angelegt. Wenn die Stadt Eigentümerin der ibk bleibt, kann sie ihre energiepolitischen Ziele direkt durchsetzen – über den Verwaltungsrat und letztlich über die Eigentümerrolle. Eine Konzession an einen externen Dritten würde diesen Einfluss erheblich reduzieren und die Umsetzung der vom Volk beschlossenen Nachhaltigkeitsziele erschweren.

2.5. Wirtschaftliche Situation

2.5.1. Wasserversorgung

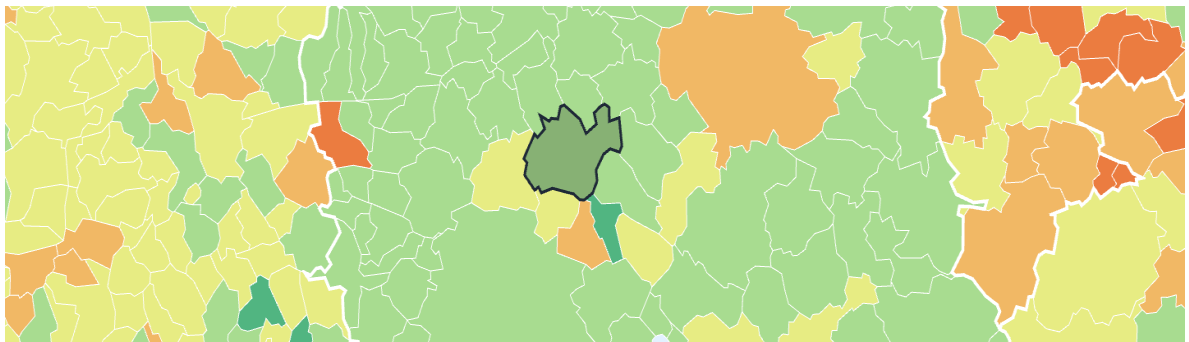
Mit der Wasserversorgung darf kein Gewinn erzielt werden; eine Privatisierung ist kantonrechtlich ausgeschlossen. Ausgaben und Einnahmen müssen sich die Waage halten (Kostendeckungsprinzip). Damit erübrigen sich Ausführungen zur wirtschaftlichen Situation.

2.5.2. Stromversorgung

Die Stromkosten bestehen aus Energiekosten, Netznutzung und Netzzuschlägen. In der Grundversorgung sind die Energiekosten reguliert, doch die Marktsituation und ungünstige Beschaffungen können trotzdem zu hohen Tarifen, wie 2022 sichtbar wurde, führen. Deshalb verlangt der Bund heute eine strukturierte, gestaffelte Strombeschaffung, um Preisschwankungen zu glätten und extreme Ausschläge zu verhindern. Damit sollen die Konsumentinnen und Konsumenten von volatilen Preisen besser geschützt werden. Die ibk beschafft schon seit Jahren nach diesen Vorgaben.

Eine Konzession an eine/n externen Anbieter/in bietet preislich kaum Vorteile, weil alle Versorger/innen denselben bundesrechtlichen Beschaffungsvorgaben folgen müssen und auch ein Dritter den Marktbedingungen sowie seinen eigenen Beschaffungsentscheiden unterliegt.

Aktuell (2026) sieht die Tarifsituation im gesamtschweizerischen Vergleich bei der ibk sehr gut aus (grün, schwarz eingefasst) mit einem Preis (H4, Standard) von 25.01 Rp./kWh (schweizerischer Durchschnitt liegt bei 27.7 Rp./kWh).



2.5.3. Gasversorgung

Die Gasversorgung ist wirtschaftlich interessant. Die ibk profitiert auch davon, dass sie seit 2018 das Gasnetz nur verdichtet, also bestehende Anschlüsse optimiert, aber nicht ausbaut. Diese Strategie ist vorteilhaft, weil hohe WACC-Sätze im Gasbereich gute Renditen ermöglichen und Haushalte kaum zu Drittbelieferungen wechseln können – die Marge bleibt somit bei der ibk. Eine Ausschreibung würde diese Gewinne ohne Not an einen Dritten abgeben. Unter diesen Aspekten ist es nicht sinnvoll, die Gasversorgung auszuschreiben und einem Dritten, der nicht die Stadt bzw. die ibk selbst ist, das Geschäft und damit auch die Gewinne zu übergeben.

Die Gaswirtschaft ist zudem grösseren Risiken ausgesetzt. Die Dekarbonisierung über Netto-Null-Ziele von Bund (Energiestrategie 2025), Kantonen und Gemeinden, die verschärften kantonalen Energiegesetze, der Ersatz von Gasheizungen durch Wärmepumpen und Fernwärme, der Eingriff der WEKO in das Geschäftsmodell der Branche sowie die politischen Vorgaben, ganze Netze stillzulegen, führen dazu, dass die Investitionen nicht mehr in jedem Fall sicher über die gesamte Lebensdauer amortisiert werden können. In Kloten ist diese Situation noch pointierter, weil das Netz noch sehr «jung» ist und deshalb eine längere Restnutzungsdauer aufweist als die meisten anderen Gasnetze in der Schweiz. Zudem: Schrumpft die Anzahl der Endverbrauchenden am Netz, steigen als unmittelbare Folge die Netzentgelte, weil die Netzkosten über weniger Kilowattstunden verteilt werden können.

Insgesamt überwiegt der strukturelle Rückbau des Gasmarkts deutlich gegenüber möglichen Einsparungen durch eine Drittvergabe. Die Strategie „nur verdichten“ erlaubt der ibk, die verbleibenden Erträge mitzunehmen, ohne neue, langfristige Risiken einzugehen. Ebenso kann ein allfälliger Rückbau der Gasversorgung mit der aktuellen Konstellation besser bewerkstelligt werden, als wenn die Gasversorgung an eine Drittfirma abgegeben wird.

2.6. Finanzielle Interessen der Stadt Kloten

2.6.1. Ertrag

Die Stadt profitiert finanziell davon, dass die ibk Gewinne erzielt und Dividenden ausschüttet. Würde die Konzession an einen Dritten vergeben, müsste die Stadt eine Konzessionsabgabe verlangen – doch dieser Anbieter würde die Abgabe vollständig in die Tarife einrechnen. Wegen der strengen Regulierung im Strombereich und des Kostendeckungsprinzips im Wasser kann ein externer Versorger nur dann Gewinn erzielen, wenn die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr bezahlen.

Damit belastet eine Konzessionsabgabe nicht den Konzessionär, sondern ausschliesslich die Bevölkerung. Eine Drittvergabe bietet daher keinen finanziellen Vorteil für die Stadt und führt lediglich zu höheren Kosten für die Kundinnen und Kunden.

2.6.2. Verkaufspreis

Die Stadt könnte durch den Verkauf der Strom- und Gasanlagen einmalig Einnahmen erzielen. Soll sie später wieder über diese Infrastruktur verfügen, müsste sie im Konzessionsvertrag allerdings einen entgeltlichen Heimfall vereinbaren. Bei der Stromversorgung würde sich der Rückkaufpreis am regulierten Ertragswert orientieren; bei Gas ist ein sinnvoller Verkauf wegen der unsicheren Zukunft des Gasmarkts grundsätzlich fraglich und wohl kaum möglich.

Eine dauerhafte Einnahme entsteht nur, wenn die Stadt die Anlagen endgültig verkauft und sich vollständig aus dem Besitz zurückzieht. Dann würde sie sich bei der Stromversorgung allein auf die bundesrechtlich garantierten Pflichten des Netzbetreibers verlassen. Ein weiterer Einfluss, wie er heute besteht, würde hingegen vergeben.

Bevor ein solcher Verkauf möglich wäre, müsste die heutige Aktiengesellschaft zunächst entsprechend der verschiedenen Sparten in unterschiedliche juristische Personen aufgeteilt werden, was einen sehr grossen Aufwand und Entscheide an der Urne bedeuten würden.

2.6.3. Wasserversorgung

Dieser Teil kann nicht ausgegliedert werden. Vielmehr müsste die ibk aufgespalten werden, um diesen gesetzlich vorgeschriebenen Betriebszweig noch immer verantworten zu können. Eine Alternative wäre die Reintegration in die Stadt Kloten als eigenständiger Werkbetrieb. Bei einem solchen Vorgehen sind allerdings grosse Transformationskosten zu erwarten.

2.6.4. Günstigere Strompreise

Der Wert eines Verteilnetzes richtet sich nach reguliertem Anlage- und Ertragswert sowie den lokalen Risiken. Ein neuer Konzessionär kann keinen höheren Preis über die Tarife refinanzieren und würde bei einem tieferen Kaufpreis dennoch nach reguliertem Wert tarifieren. Nur wenn er, dank Synergien, deutlich günstiger arbeiten könnte – was räumliche Nähe und ein eigenes Netz voraussetzt – könnten Tarife sinken. Da Netzbetreiber ihre Tarife einheitlich gestalten müssen, würden Mehrkosten meist über das gesamte Netzgebiet verteilt werden, weshalb solche Effekte gerade bei grösseren Marktplayern ebenfalls als gering eingeschätzt werden.

Bei den Energiekosten entscheidet die Beschaffungsstrategie; ein externer Anbieter ist hier nicht verlässlich erfolgreicher als die ibk, welche in den letzten 25 Jahren diesbezüglich einen guten Job gemacht hat. Die Stadt kann über den Verwaltungsrat bereits heute Effizienz sicherstellen – eine Drittvergabe schafft keinen zusätzlichen Wettbewerb, sondern nur einen einmaligen Wettbewerb um die Konzession.

Günstigere Tarife sind durch Netzverkauf oder Neukonzessionierung eher nicht zu erwarten, aber natürlich auch nicht völlig auszuschliessen.

2.6.5. Günstigere Gaspreise

Das Niveau der Gaspreise kann die Eigentümerin in gewissem Rahmen mitgestalten, da sie einen direkten Einfluss auf die ibk hat. Die Höhe des Gaspreises kann damit auch eine politische Komponente beinhalten (z.B. Vorfinanzierung von Rückbaukosten; Transformation des Gasnetzes in eine CO₂-freie Versorgungsanlage und dergleichen).

Bei einem Drittanbieter sind diese Einflussmöglichkeiten geringer, ausser man nimmt im Konzessionsvertrag rigide Vorschriften auf; dann aber wird sich ein Drittanbieter nicht für die Anlage interessieren. Versorgt ein Dritter die Erdgaskundinnen und -kunden und hat die Stadt keine Vorgaben für die Tarifierung gemacht, dann ist der Handlungsspielraum dieses Dritten ausserordentlich gross, weil die Gaspreise nicht reguliert sind. Das ist ein erhebliches Risiko. Günstigere Gaspreise als von der Stadt gewollt, sind damit nicht zu erwarten.

2.7. Weitere Interessen der Stadt Kloten

2.7.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ibk

Bei der Verselbstständigung der ibk wurde das damalige Personal der Stadt Kloten aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und erfolgreich in die Aktiengesellschaft integriert. Werden die Versorgungskonzessionen einem Dritten unter Ausschluss der ibk gewährt, wird der Umgang mit dem bestehenden Personal zu regeln sein. Solche Übernahmen führen immer wieder zu grossen Diskussionen und Ängsten bei der Belegschaft. Daran hat der Stadtrat kein Interesse.

2.7.2. Koordinationsinteresse beim Anlagenbau

In den beiden Versorgungskonzessionen wird die ibk verpflichtet, Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der Stadt zu melden; es ist damit eine Koordinationspflicht vorgesehen, um Kosten und Nutzungsbeeinträchtigungen im Anlagenbau (von Stadt und ibk) zu minimieren.

Eine solche Vorschrift könnte auch mit einem/er neuen Konzessionär/in, der dann nicht der Stadt gehört, vereinbart werden. Gleichwohl ist die Stadt wesentlich durchsetzungsstärker, wenn sie die Eigentümerin der

verpflichteten Gesellschaft ist. Diese Synergien sind nicht zu unterschätzen, da der Leitungsbau im öffentlichen Grund kostenintensiv ist und die Behinderungen Reaktionen aus der Bevölkerung verursachen.

2.7.3. Auslagerung von Risiken

Auch die Auslagerung von Risiken spricht nicht für eine Konzession an einen Dritten. Technische Risiken aus Anlagen und Betrieb sind versichert. Wirtschaftlich bestehen in Wasser- und regulierter Stromversorgung kaum Risiken, da alle Kosten vollständig über die Tarife gedeckt werden können. Risiken im freien Strommarkt lassen sich durch klare Vorgaben in der Eigentümerstrategie vermeiden.

In der Gasversorgung bestehen nur begrenzte Risiken – vor allem mögliche Kosten durch eine spätere Stilllegung des Netzes.

Bei der Fernwärme könnten Fehlinvestitionen entstehen, doch der Stadtrat und die ibk haben entschieden, vorerst keine Fernwärmenetze auszubauen, womit dieses Risiko entfällt.

Insgesamt bietet eine Drittkonzessionierung keinen Vorteil bei der Risikominimierung; die Risiken sind entweder versichert, steuerbar oder für die ibk aktuell nicht relevant.

2.7.4. Transformationskosten

Wird ein Dritter konzessioniert, werden erheblich Transformationskosten anfallen (aufwändige Bewertungen der bestehenden Anlagen, Vorbereitung der Ausschreibung, Aushandlung von Verträgen, Vorbereitung des Vergabeentscheids, Vorbereitung der Übergabe von Anlagen und Betrieb am Stichtag, Schaffung neuer juristischer Personen pro Sparte, Datenmigration, Neustrukturierung der ibk im Bereich der Wasserversorgung; Personalentscheide). Dieser Vorgang bindet Ressourcen der Stadt Kloten und wird Ausgaben für Dienstleistungen Dritter im sechsstelligen Bereich zur Folge haben. Zusätzlich würden interne Transformationskosten in noch zu kalkulierender Höhe in der ibk selbst entstehen. Daran ist der Stadtrat ebenfalls nicht interessiert.

2.8. Szenarien

Das Postulat verlangt verschiedene Szenarien. Der Stadtrat hat die Szenarien a) bis d) wie folgt bewertet:

- a) Sonderfall Wasser
Die Versorgungskonzessionen Wasser wird nicht in die Szenarien einbezogen, weil die Wasserversorgung nicht privatisiert werden darf.
- b) Neuausschreibung Konzession und Vergabe an einen Dritten
Die Monopolstellung des Versorgers bleibt auch bei einer Neukonzessionierung bestehen – Strom ist bundesrechtlich reguliert, Gas und Wärme unterstehen dem Kartellrecht. Haushalte unter 100'000 kWh/Jahr können den Stromanbieter nicht frei wählen und wären weiterhin an den neuen Konzessionär gebunden; beim Gas ist ein Anbieterwechsel praktisch schwierig, bei Wärme mangels Netz nicht relevant.

Für die Bevölkerung ändert sich damit nichts, ausser dass ein anderer Anbieter liefert. Gewinne würden jedoch nicht mehr der Stadt, sondern dem externen Eigentümer zufließen, und die Einflussmöglichkeiten der Stadt würden deutlich sinken. Preisvorteile sind nicht zu erwarten.

Dieses Szenario würde eine Urnenabstimmung bedeuten.

- c) Keine Neuausschreibung, Rückübernahme der Aufgaben durch die Stadt Kloten
Die Verselbstständigung der industriellen Betriebe entlastet die Stadt operativ und administrativ: weniger Regulierung, weniger Konflikte mit Bundesrecht und mehr operative Freiheit für die ibk. Für die Bevölkerung ändern sich die Wahlmöglichkeiten bei Strom, Gas und Wärme nicht – Strom bleibt

bundesrechtlich reguliert, bei Gas und Wärme kann die Stadt als Eigentümerin weiterhin Einfluss nehmen.

Eine Rückabwicklung wäre sehr aufwendig und brächte keinen Nutzen, solange die ibk der Stadt gehört. Rekommunalisierungen in anderen Ländern erfolgen meist nur dann, wenn der Versorger nicht der Stadt gehört und dadurch Steuerungsmöglichkeiten, Erträge und regionale Wertschöpfung verloren gehen oder erwartete Effizienzgewinne ausbleiben.

Dieses Szenario würde ebenfalls eine Urnenabstimmung bedeuten.

d) Keine Neuausschreibung und Verzicht auf Kündigung

Die Stellung der Stadt Kloten bleibt stark, ihre finanziellen Interessen sind gewahrt, in Bezug auf die Wahlmöglichkeiten am Markt ändert sich für die Einwohnerinnen und Einwohner in allen Szenarien nichts.

Die Preise für die elektrische Energie sind reguliert, bei einem Verbrauch ab 100'000 kWh/a kann unabhängig von den Szenarien am Markt beschafft werden, bei den Preisen für Gas und Wärme kann die Stadt Kloten wesentlich mehr Einfluss nehmen als bei einer Drittvergabe oder ähnlich Einfluss wie bei der Rückführung in die Stadtverwaltung nehmen.

Dieses Szenario erachtet der Stadtrat als die beste Lösung, es braucht dafür auch keine Urnenabstimmung.

2.9. Zusammenfassende Schlusswertung

Die Konzessionierung eines Dritten im Bereich der Wasserversorgung ist nicht möglich. Es ist keine Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung spricht die Gewichtung der dargelegten Interessen klar für die Fortführung der Versorgung mit der ibk. Die Konzessionierung eines Dritten schwächt die Position der Stadt Kloten bei der Verwirklichung ihrer gesetzlich verankerten Ziele klar. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht keine Notwendigkeit, die heutige Situation zu ändern, ganz im Gegenteil. Auch die Risikoexposition rechtfertigt eine Drittvergabe nicht.

Das Postulat fordert nicht nur die Prüfung einer möglichen Drittvergabe, sondern auch eine Überarbeitung der bestehenden Versorgungskonzessionen. Diese Konzessionen sind bewusst sehr einfach gehalten und haben sich trotz grosser energiepolitischer Umbrüche seit 2008 als stabil und anpassungsfähig erwiesen. Ihre Einfachheit ist ein Vorteil: Je detaillierter ein Konzessionsvertrag wäre, desto schwieriger liesse sich auf neue Entwicklungen reagieren.

Konzessionsverträge schützen sowohl die Stadt als Konzessionsgeberin als auch die ibk als Konzessionärin. Änderungen während der Laufzeit sind möglich, wenn beide Parteien zustimmen. Da die Stadt Eigentümerin der ibk ist, könnte sie jederzeit notwendige Anpassungen durchsetzen, was bisher aber schlicht nicht notwendig war.

Daher spricht vieles dafür, die bewährten, schlanken Konzessionsverträge beizubehalten und nicht zu verkomplizieren, um die zukünftige Rechtsentwicklung flexibel aufnehmen zu können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Stadtrat zurzeit keinen Anlass sieht, die beiden Konzessionsverträge zu kündigen.

3. Beschluss Stadtrat:

Der Stadtrat genehmigt die Antwort zum Postulat "Neuausschreibung Konzessionen Energie- und Wasserversorgung" und bittet den Postulanten um Kenntnisnahme.

Beschluss:

Mitteilung an:

- Roman Walt, Bienenweg 18b, 8302 Kloten
- Gemeinderat
- Stadtpräsident Kurt Hottinger
- Verwaltungsdirektor
- ibk AG, Beat Gassmann, Direktor

GEMEINDERAT KLOTEN

Für den getreuen Auszug

Jacqueline Tanner
Ratssekretärin